

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete

§ 3 Betreuungskosten und Verdienstaussfall

§ 4 Fahrtkosten und Reisekosten

§ 5 Bereitstellung eines mobilen Endgeräts

§ 6 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen

§ 7 Entschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

§ 9 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am [Datum] folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Tätigkeit als Kreistagsabgeordnete oder Kreistagsabgeordneter sowie als nicht dem Kreistag angehörendes Ausschussmitglied wird grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkosten, Reisekosten, Kinderbetreuungskosten und Verdienstaussfall werden nur nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

(2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden jeweils im Voraus gezahlt. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem das Mandat oder die Funktion aufgenommen wird. Er endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mandat oder die Funktion endet.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind mit der Aufwandsentschädigung die notwendigen Auslagen abgegolten. Dies gilt nicht für Fahrtkosten, Reisekosten, Aufwendungen für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie Verdienstaussfall.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 243 Euro.

(2) Zusätzlich erhalten Kreistagsabgeordnete für die Teilnahme an Sitzungen

1. des Kreistages,
2. des Kreisausschusses,
3. der Fachausschüsse,
4. der Ausschüsse, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildet wurden, und
5. der Fraktionen oder Gruppen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 44 Euro je Sitzung.

(3) Für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen wird eine Entschädigung für höchstens 35 Sitzungen je Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen dienen der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie der Beratung wesentlicher Angelegenheiten des Landkreises. Sitzungsgeld für Sitzungen von Fraktions- oder Gruppenvorständen, Arbeitskreisen oder vergleichbaren Untergliederungen wird nicht gewährt. Die Teilnahme ist durch eine Anwesenheitsliste nachzuweisen.

(4) Sitzungsgeld wird nach Absatz 2 für maximal zwei Sitzungen je Tag gezahlt.

§ 3 Betreuungskosten und Verdienstausschlag

(1) Kreistagsabgeordneten werden die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern erstattet, soweit diese durch die Wahrnehmung des Mandats entstehen und nicht von dritter Seite erstattet werden. Dies gilt auch für die notwendigen Aufwendungen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Erstattungsfähig sind die für die Mandatstätigkeit erforderlichen Betreuungszeiten einschließlich notwendiger Wegezeiten sowie unmittelbar erforderlicher Vor- und Nachbereitungszeiten. Voraussetzung ist, dass die Betreuung durch eine gegen Entgelt tätige Person erfolgt und die Aufwendungen durch geeignete Belege nachgewiesen werden.

(2) Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch in Höhe von 25 Euro je angefangene Stunde.

(3) Kreistagsabgeordnete erhalten Ersatz des durch die Mandatstätigkeit entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlages bis zu einem Höchstbetrag von 27,50 Euro je Stunde. Der Ersatz wird werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr und für höchstens acht Stunden je Tag gewährt.

(4) Als Zeitzuschläge zum Verdienstausschlag werden für die Hin- und Rückfahrt bei einer Entfernung bis einschließlich 25 Kilometer insgesamt eine Stunde und bei einer Entfernung von mehr als 25 Kilometern insgesamt zwei Stunden berücksichtigt. Maßgeblich ist die nach § 4 Absatz 2 ermittelte Entfernung zwischen dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz und dem Kreishaus in Rotenburg (Wümme).

(5) Selbstständig Tätigen kann auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale gewährt werden. Grundlage ist das glaubhaft gemachte regelmäßige Einkommen. Dies kann z. B. durch einen Steuerbescheid, Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder betriebswirtschaftliche Auswertung belegt werden. Die Pauschale darf den Höchstbetrag nach Absatz 3 nicht überschreiten.

§ 4 Fahrtkostenentschädigung und Reisekosten

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten für Fahrten, die ihnen in Ausübung ihres Mandats innerhalb des Kreisgebiets entstehen, auf Antrag eine Reisekostenerstattung nach den Vorschriften der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Erstattung wird die kürzeste befahrbare Strecke zwischen dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz und dem jeweiligen Sitzungsort zugrunde gelegt. Maßgeblich ist die einfache Wegstrecke.
- (3) Für Reisen im Auftrag des Landkreises zu Orten außerhalb des Kreisgebiets erhalten Kreistagsabgeordnete neben dem Sitzungsgeld eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils geltenden Fassung. Als Fahrtstrecke wird die kürzeste befahrbare Strecke zwischen dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz und dem jeweiligen Zielort zugrunde gelegt.
- (4) Für stellvertretende Landrätinnen und Landräte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend für Fahrten, die sie in Ausübung ihrer Funktion durchführen.

§ 5 Bereitstellung eines mobilen Endgeräts

- (1) Der Landkreis stellt den Kreistagsabgeordneten auf Wunsch für die Dauer der Mandatsausübung ein iPad zur Verfügung. Das Gerät bleibt Eigentum des Landkreises.
- (2) Das iPad dient der Wahrnehmung des Mandats, insbesondere der Nutzung des Kreistagsinformationssystems und der digitalen Sitzungsunterlagen. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines bestimmten Gerätemodells oder zusätzlichen Zubehörs besteht nicht.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben das Gerät sorgfältig zu behandeln und die Vorgaben des Landkreises zur Informationssicherheit, zum Datenschutz sowie zur Nutzung des Kreistagsinformationssystems zu beachten. Verlust, Diebstahl, Beschädigungen oder Funktionsstörungen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Scheidet eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter vorzeitig während der Wahlperiode aus dem Kreistag aus, ist das iPad innerhalb von 14 Tagen an den Landkreis zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn der Landkreis das Gerät aus wichtigem Grund zurückfordert.
- (5) Die Kosten für die Beschaffung, die Administration und die für die Mandatsausübung erforderliche Software trägt der Landkreis. Weitere Kosten, insbesondere für private Anwendungen oder zusätzliche Hardware, werden nicht erstattet.

§ 6 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen

- (1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 5 erhalten folgende Personen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung:

Funktion	Entschädigung
Stellvertretende Landrätinnen und Landräte	364,00 Euro monatlich
Fraktions- oder Gruppenvorsitzende	303,50 Euro monatlich zuzüglich 22,00 Euro monatlich je Fraktionsmitglied
Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages	44,00 Euro je geleiteter Sitzung
Vorsitzende oder Vorsitzender eines Fachausschusses	44,00 Euro je geleiteter Sitzung

(2) Übt eine Person mehrere Funktionen nach Absatz 1 aus, wird nur die höchste monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die Entschädigung für die Leitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Fachausschusses bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder

(1) Gewählte oder berufene Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses oder Beirats ein Sitzungsgeld in Höhe von 44 Euro je Sitzung. Für die Teilnahme an Sitzungen anderer, insbesondere nur vorübergehend eingerichteter Gremien, kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn der Kreistag oder der Kreisausschuss dies im Einzelfall beschlossen hat.

(2) Für die Erstattung von Betreuungskosten und Verdienstausschlag gelten § 3 Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(3) Für Fahrten zu Sitzungen und Terminen innerhalb des Kreisgebiets werden die tatsächlichen Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,38 Euro je Kilometer für die kürzeste befahrbare Strecke vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück gewährt.

(4) Für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebiets gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.11.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten vom 01.04.2022 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 02.11.2026]

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat